

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 2

Ausgabetag:

21. Jahrgang

27.02.2013

Inhalt

Seite

- 1) Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3 Hamminkeln – Mehrhoog 2

- 2) 1. Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbebauung „Siemensweide“ in Wertherbruch)
2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Siemensweide“ in Wertherbruch
hier: Bürgerversammlung am 13. März 2013 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Hamminkeln 6

- 3) Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen 9

- 4) Tagesordnung der 21. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) am Mittwoch, dem 06. März 2013, 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln 16

- 5) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 sowie der Haushaltssatzung 2013 des VHS-Zweckverbandes Wesel-Hamminkeln-Schermbeck 18

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3 Hamminkeln – Mehrhoog

Anhörungsverfahren

Die DB ProjektBau GmbH hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Der Planfeststellungsabschnitt 2.3 verläuft durch das Stadtgebiet von Hamminkeln, insbesondere den Stadtteil Mehrhoog, und ist 9,817 km lang. Grundsätzlich ist das zusätzliche Gleis im Planfeststellungsabschnitt 2.3 bahnrechts (in Fahrtrichtung Landesgrenze) angeordnet. Der Bahnhof Mehrhoog soll umgebaut und wegen eines zusätzlich erforderlichen Überholungsgleises und der Bahnsteigkanten auch auf der bahnlinken Seite erweitert werden.

Im Rahmen der Realisierung des Streckenausbaus sollen alle höhengleichen öffentlichen und privaten Bahnübergänge im Planfeststellungsabschnitt 2.3 zurückgebaut werden. Bis auf den Bahnübergang „Kikenheckweg“ sollen für alle anderen Bahnübergänge Ersatzbauwerke in Form von Straßen- und Eisenbahnüberführungen entstehen. Die bestehende Straßenüberführung „Bergerfurther Straße“ soll ebenfalls zurückgebaut und durch eine neue Brücke, unmittelbar neben der bestehenden Brücke, ersetzt werden.

Die geplanten Straßenüberführungen als Ersatz für die Bahnübergänge „Diersfordter Straße“ und „Wasserstraße“ und die geplante Eisenbahnüberführung für den privaten Bahnübergang „Boland“ sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Diese Ersatzmaßnahmen werden in gesonderten Genehmigungsverfahren behandelt.

Ebenfalls Antragsgegenstand ist die Festsetzung von trassenfernen landschaftsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Aufforstungen, Waldumwandlung) im Rahmen eines anerkannten Ökokontos in der Dingdener Heide (Stadt Hamminkeln), in den Städten Kamp-Lintfort, Wesel und Rhede sowie in der Gemeinde Hünxe.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11.03.2013 bis einschließlich 10.04.2013

im Rathaus der Stadt Hamminkeln, Ratssaal (Raum 110 in der I. Etage),
Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln während der Dienststunden von

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (**11.03.2013**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **24.04.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Hamminkeln, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Einwendungen bei den Behörden. Durch die Anhörungsbehörde erfolgt keine Bestätigung des Eingangs von Einwendungsschreiben bzw. gleichförmigen Eingaben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter **www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html** verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahnbundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG)

Hamminkeln, 12.02.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

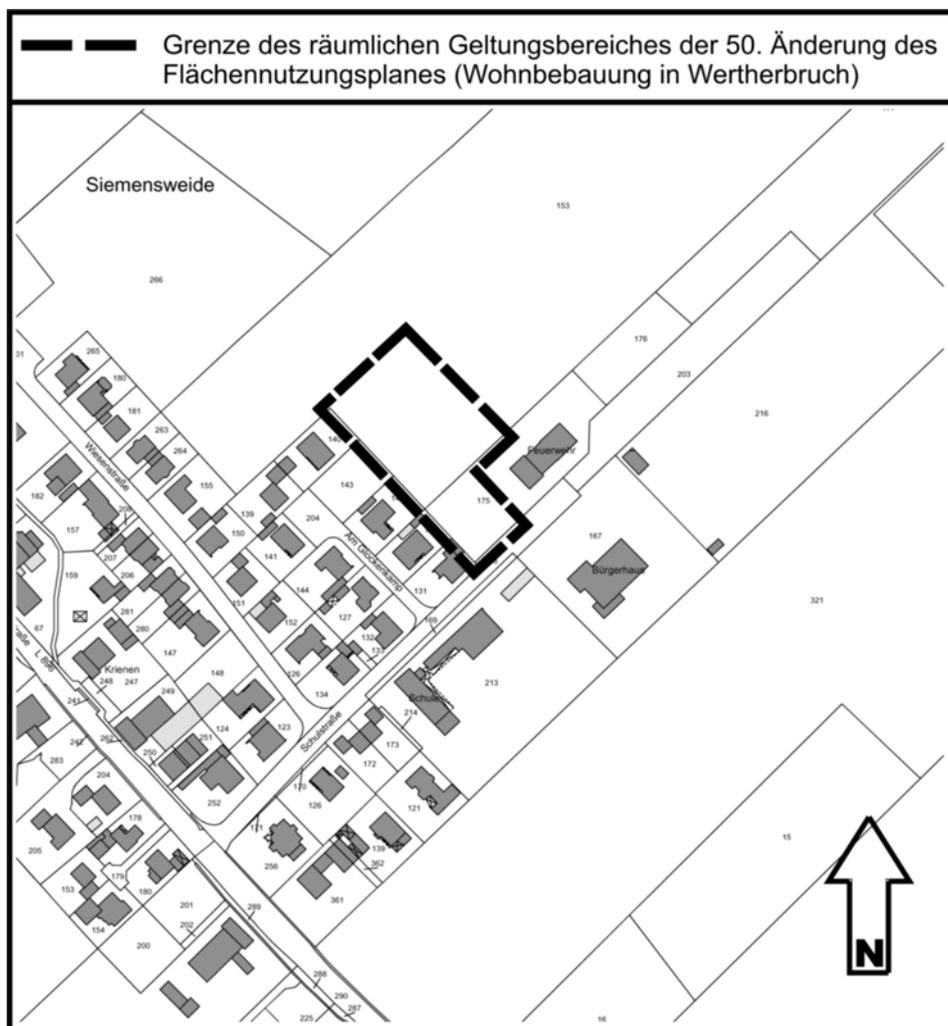
1. Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbebauung „Siemensweide“ in Wertherbruch)
2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Siemensweide“ in Wertherbruch

hier: Bürgerversammlung am 13. März 2013 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Hamminkeln

Zu 1.)

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 23.01.2013 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



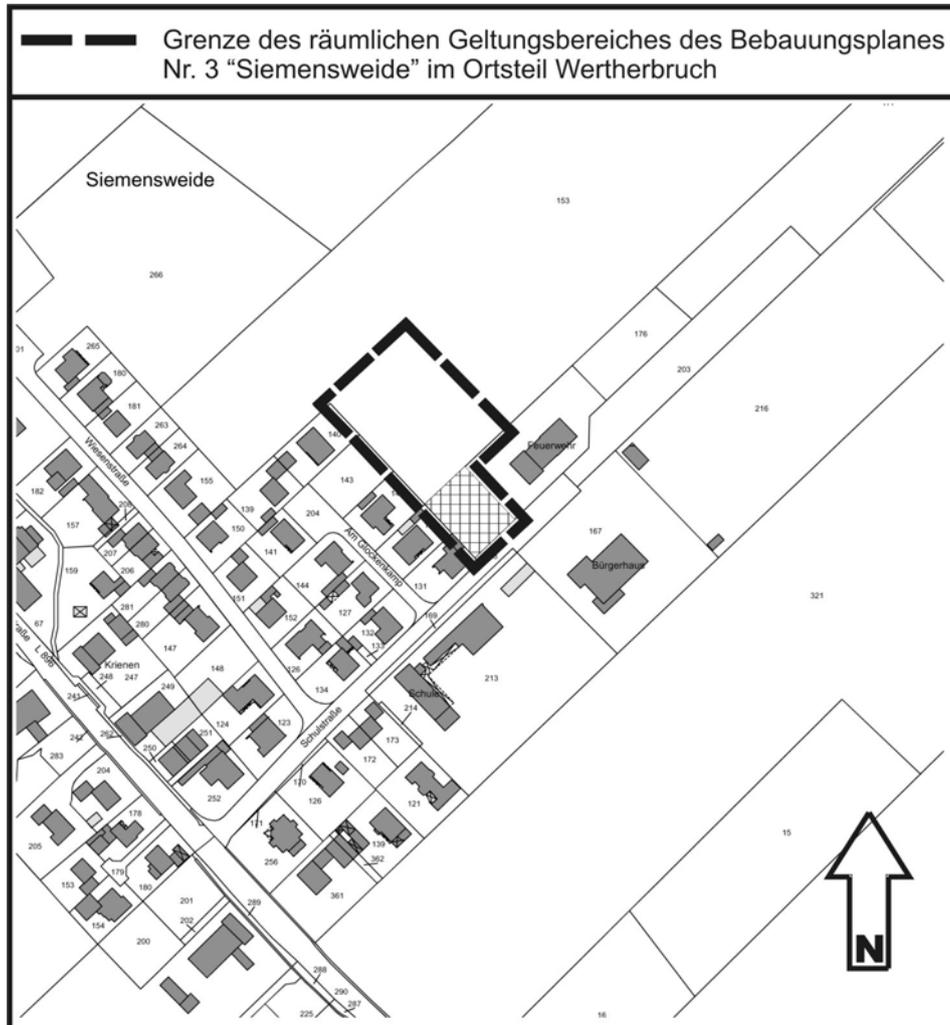
Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Zielsetzung, Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf im Ortsteil Wertherbruch darzustellen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Zu 2.)

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3 „Siemensweide“ beschlossen.

Der Planbereich ist nachfolgend abgebildet:



Dieser Bebauungsplan hat die Zielsetzung, Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf im Ortsteil Wertherbruch auszuweisen.

Die schraffierte Teilfläche dieses Planbereiches ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wertherbruch“ enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Teilstück des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wertherbruch“ außer Kraft tritt, wenn der Bebauungsplan Nr. 3 „Siemensweide“ rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den vorgenannten Bauleitplanentwürfen mit der öffentlichen Bürgerversammlung am

Mittwoch, den 13. März 2013 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Hamminkeln, Brüner Straße 9, stattfindet.

Bei dieser Bürgerversammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Ebenfalls werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Diese Bauleitplanentwürfe können ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Darüber hinaus sind diese Unterlagen bis zur Bürgerversammlung im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de einzusehen. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Entwürfe dieser Bauleitpläne mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Hierzu erlässt die Stadt Hamminkeln eine besondere Bekanntmachung. Während dieser Offenlegung können zu diesen Bauleitplanverfahren ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Hamminkeln, 12.02.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

W i d m u n g

Die nachstehend genannten Straßenabschnitte werden gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028/ SGV NRW 91) in der zur Zeit gültigen Fassung als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sonstige Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW)

Bezeichnung	Verkehrsfunktion
-------------	------------------

Im Bruch	Gemeindestraße (Wirtschaftsweg)
-----------------	------------------------------------

nördlicher Abschnitt:

Gemarkung Wertherbruch

Teilflächen aus Flur 12 Flurstück 104, Flurstück 96,
Flurstück 97, Flurstück 98, Flurstück 99, Flurstück 56,
Flurstück 103, Flur 11 Flurstück 4

südlicher Abschnitt:

Gemarkung Wertherbruch

Teilflächen aus Flur 10 Flurstück 219, Flurstück 234,
Flurstück 247, Flurstück 261, Flurstück 141, Flurstück 55,
Flurstück 135, Flur 11 Flurstück 108

(siehe Anlage Lageplan)

Die dargestellten Straßenabschnitte werden für den landwirtschaftlichen Verkehr und Anliegerverkehr gewidmet.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb, also vor Ablauf, der Frist eingeht.

Die Klage kann auch in elektronischer Form* nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

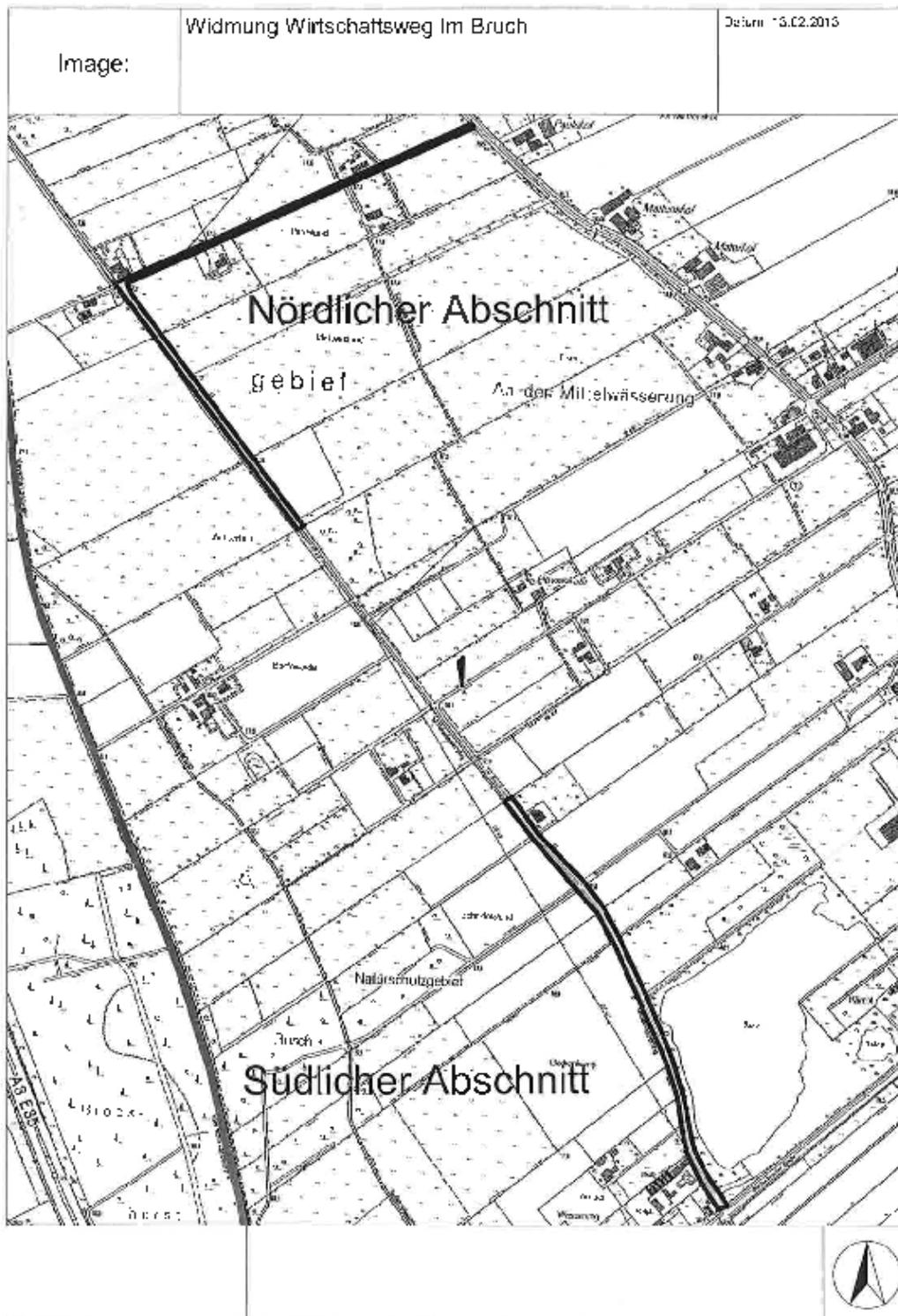
*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter "www.justiz.nrw.de" und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter "www.ovg.nrw.de".

Hamminkeln, 14.02.2013

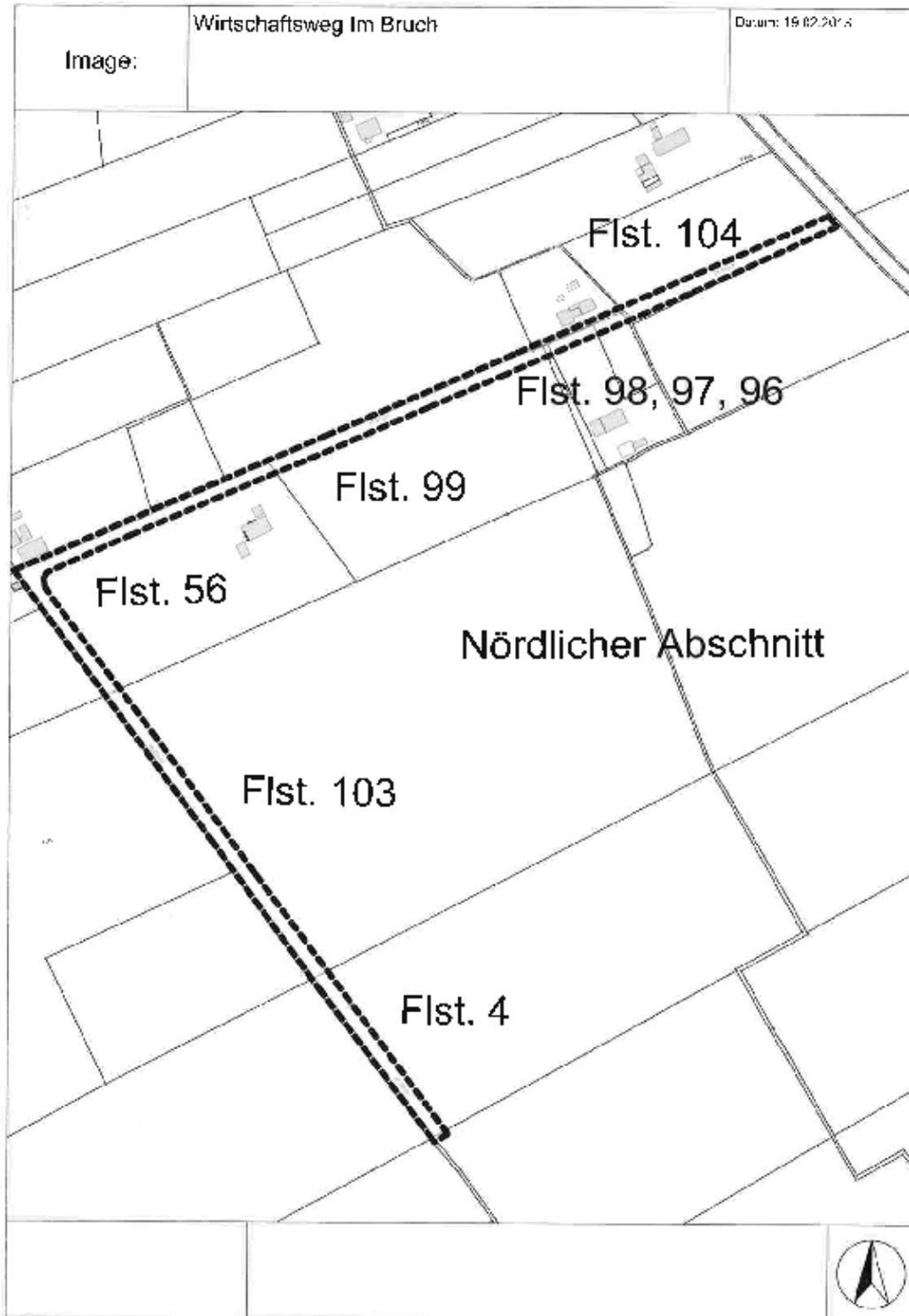
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Schlierf-

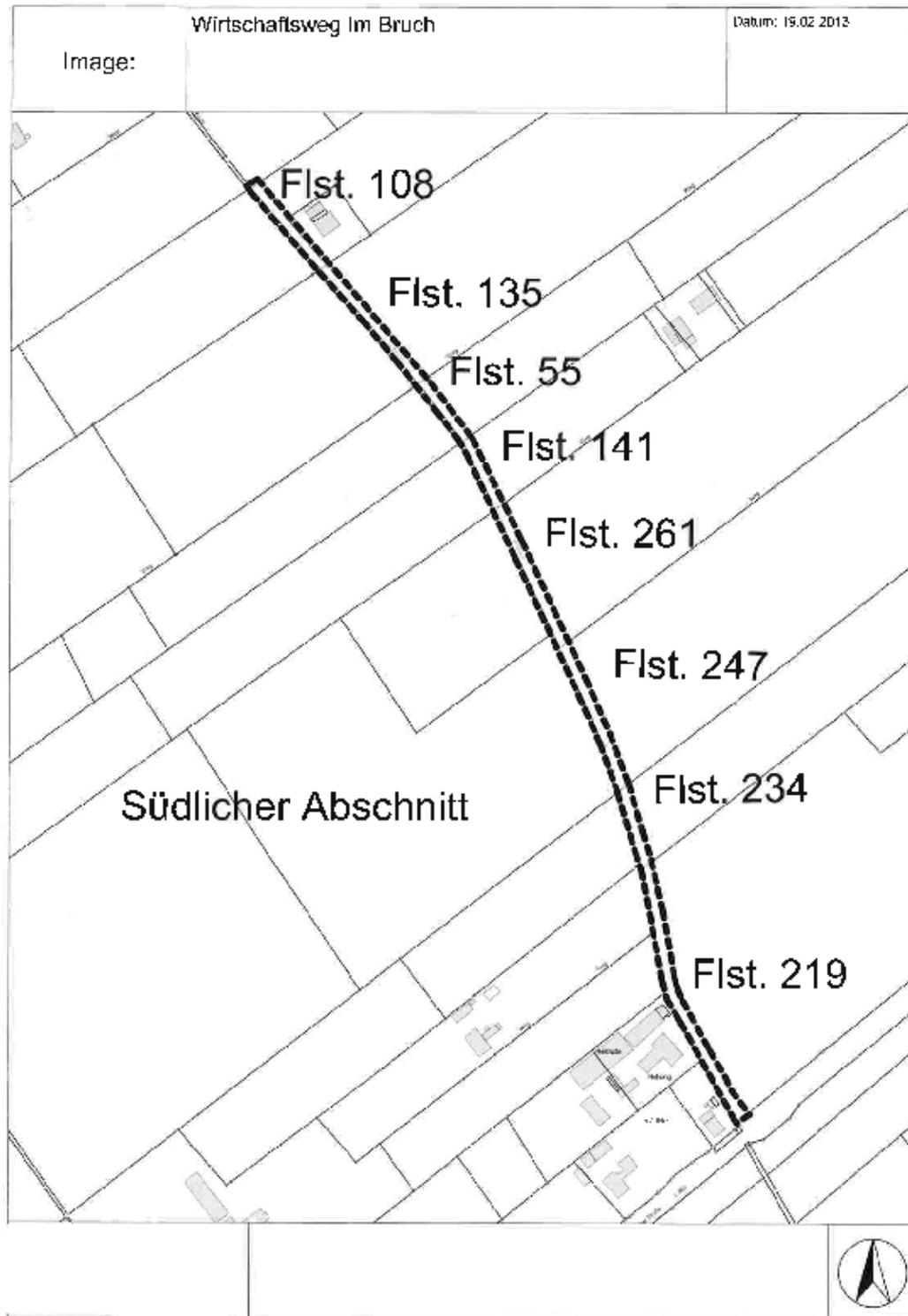
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

W i d m u n g

Die nachstehend genannten Straßen, Wege und Plätze werden gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028/ SGV NRW 91) in der zur Zeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Erschließungsstraßen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verkehrsfunktion
----------	-------------	------------------

1. **Kiepenkerlstraße**
Anliegerstraße

Gemarkung Dingden, Flur 2, Flurstücke 946, 947, 1065 und 1104
(Teilstück zwischen Up de Woort und Graben / Fußweg)

Die Stadt ist Eigentümerin der Flächen.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb, also vor Ablauf, der Frist eingeht.

Hamminkeln, 15.02.2013
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Schlierf-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

W i d m u n g

Die nachstehend genannten Straßen, Wege und Plätze werden gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028/ SGV NRW 91) in der zur Zeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Erschließungsstraßen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verkehrsfunktion
1.	Wertherbrucher Straße Stichweg Anliegerstraße Gemarkung Wertherbruch, Flur 10, Flurstück 226	
1.	Wertherbrucher Straße Stichweg Anliegerstraße Gemarkung Wertherbruch, Flur 10, Flurstück 302	

Die Stadt ist Eigentümerin der Flächen.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb, also vor Ablauf, der Frist eingeht.

Hamminkeln, 13.02.2013
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Schlierf-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 21. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) findet statt am

Mittwoch, dem 06.03.2013, 16:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

- . ZUR GESCHÄFTSORDNUNG
 - a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Feststellung der Tagesordnung
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen
 - d) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin

- . ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Tätigkeitsbericht 2012 des Behindertenbeauftragten der Stadt Hamminkeln gemäß § 5 der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hamminkeln
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0030 -

- 2. Sportförderrichtlinien und Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten hier: Mindestbeitragsregelung bzw. Entgeltregelung
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0023 -

- 3. Neuaufstellung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hamminkeln (AES)
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0019 -

- 4. Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich "Am Küning" in Dingden
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0013 -

- 5. Antrag auf Bebauung einer Grundstücksfläche an der Straße "Am Rott" in Hamminkeln
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0009 -

- 6. Entwurf eines Tourismuskonzeptes für die Stadt Hamminkeln
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0036 -

- 7. 3. Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)" vom 18.12.2007
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0006 -

- 8. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010 des GBH
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0016 -

- 9. Beratung des Wirtschaftsplanentwurfes 2013
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0002 -

- 10. Stellenplan für das Jahr 2013
 - Vorlagen-Nr.: 2013/0034 -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2013
- Vorlagen-Nr.: 2013/0032 -
12. Nachbesetzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung und des Ausschusses für Schule, Jugend, Soziales und Sport
- Vorlagen-Nr.: 2013/0017 -
13. Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014
- Vorlagen-Nr.: 2013/0011 -
14. Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle
- Vorlagen-Nr.: 2013/0037 -
15. Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen;
hier: Vorschläge für die vom Kreistag zu wählenden Vertrauenspersonen zur
Besetzung der Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten
- Vorlagen-Nr.: 2013/0033 -
16. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
17. Mitteilungen und Anfragen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Abschluss eines Erschließungsvertrages für den Ausbau der Straße "Horst"
- Vorlagen-Nr.: 2013/0026 -
2. Veräußerung von Baugrundstücken in Dingden, Baugebiet "Am Mumbecker Bach"
- Vorlagen-Nr.: 2013/0028 -
3. Anpassung des Gestattungsvertrages zur Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Liegenschaften der Stadt Hamminkeln
- Vorlagen-Nr.: 2013/0035 -
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
5. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 20.02.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes

**Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011
einschließlich der Entlastung des Verbandsvorstehers****I. Jahresabschluss zum 31.12.2011 des VHS-Zweckverbandes und die
Entlastung des Verbandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck am 26.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 1.165.077,42 €
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW, das negative Jahresergebnis 2011 in Höhe von 84.145,56 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

Danach hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 3.923,40 €

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss 2011 gem. § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes

Bilanz zum 31. 12. 2011

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

Aktiva

	31.12.2010	31.12.2011
<u>1. Anlagevermögen</u>	<u>6.352,00</u>	<u>4.464,00</u>
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.352,00	4.464,00
<u>2. Umlaufvermögen</u>	<u>1.334.765,63</u>	<u>1.157.883,42</u>
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	982.436,00	889.585,50
2.4. Liquide Mittel	352.329,63	268.297,92
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>3.829,23</u>	<u>2.730,00</u>
Bilanzsumme:	<u>1.344.946,86</u>	<u>1.165.077,42</u>

Passiva

	31.12.2010	31.12.2011
<u>1. Eigenkapital</u>	<u>331.336,79</u>	<u>247.191,23</u>
1.1 Allgemeine Rücklage	176.137,91	243.267,83
1.3 Ausgleichsrücklage	79.446,24	88.068,96
1.4 Jahresergebnis	75.752,64	-84.145,56
<u>2. Sonderposten</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>992.228,87</u>	<u>908.861,49</u>
3.1 Pensionsrückstellungen	956.508,00	787.207,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	35.720,97	121.654,49
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>21.381,20</u>	<u>9.024,70</u>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.381,20	9.024,70
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Bilanzsumme:	<u>1.344.946,86</u>	<u>1.165.077,42</u>

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO. Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 19.12.2012 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 14.01.2013, AZ 20-1/15 14 352/13, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 25.01.2013

Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes

Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.11.2012

I. Haushaltssatzung 2013

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 26.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.203.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.218.260,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.203.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.215.600,00 €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0,00 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	15.260,00 €
festgesetzt.	

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	375.000,00 €
für Hamminkeln	73.710,00 €
für Schermbeck	42.720,00 €
	491.430,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

§ 8

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.01.2013, AZ.: 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 25. Januar 2013

Ortlinghaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung